

Zuschussförderung während der Corona-Krise

Überbrückungshilfe IV

Hinweise: Hinweise: Die Überbrückungshilfe IV kann nur über prüfende Dritte beantragt werden. **Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni.** Bis einschließlich 15. Juni 2022 können Änderungsanträge gestellt werden, bei denen weitere Fördermonate beantragt werden (zum Beispiel Fördermonate im 2. Quartal). Die Frist für andere Änderungen (zum Beispiel Kontoverbindung, Fehlerkorrekturen) wurde nochmals verlängert und gilt jetzt bis 30. September 2022.

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neustarthilfe 2022 – Januar bis März

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am **15. Juni 2022** (verlängert). Seit dem 23. Mai 2022 bis 30. September 2022 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Direktantragstellende können ab 3. Juni bis 30. September 2022 Änderungsanträge stellen.

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie zunächst nur selbst stellen. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neustarthilfe 2022 – April bis Juni

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni 2022. Seit dem 23. Mai 2022 bis 30. September 2022 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Ab 3. Juni bis 30. September 2022 können Direktantragstellende Änderungsanträge stellen.

Die Neustarthilfe 2022 April bis Juni ist Teil des Programms Neustarthilfe 2022. Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum April bis Juni 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro pro Quartal für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro pro Quartal für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie entweder selbst per Direktantrag oder über prüfende Dritte stellen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Aufstockung der ÜBH III und ÜBH III Plus

Hinweis: Die Aufstockung kann bis zum 30.06.2022 beantragt werden.

Gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes, die durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben und bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt bekommen haben, können ab sofort eine aufstockende Liquiditätshilfe über das Kundenportal der NBank beantragen.

Für die Veranstaltungsbranche werden 20% der Umsatzverluste sowie 15% der darüberhinausgehenden Verluste übernommen. Dem Schaustellergewerbe können bis zu 12,5% der Umsatzverluste, 25% der in diesem Zeitraum angefallenen Tilgungskosten von Darlehns- und Leasingverträgen sowie 15% der darüberhinausgehenden Verluste erstattet werden. Maximal beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 Euro pro Antrag.

Weitere Informationen zu dem Programm erhalten Sie auf der [Seite der NBank](#). Die Antragstellung ist über das [Kundenportal der NBank](#) vorzunehmen.

Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Hinweis: Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Das Land Niedersachsen unterstützt Unternehmen der Film- und Medienwirtschaft und Vereine bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese ein Darlehen oder einen Zuschuss erhalten. Die Förderung ist über die nordmedia GmbH zu beantragen und kann für

- die Herstellung von Film- und Medienproduktionen mit Drehtagen in Niedersachsen, die begonnen oder fortgesetzt werden, auch wenn dabei Mehrausgaben als Folge der COVID-19-Pandemie anfallen (eine schriftliche Förderzusage der nordmedia GmbH muss vorliegen),
- Betriebsausgaben und Investitionen in die Belüftungstechnik ortsfester Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu 6 Sälen in Niedersachsen, in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Sälen (ausgeschlossen sind nicht gewerbliche Spielstellen, zum Beispiel „Uni-Kinos“, und Kinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft),
- Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals in Niedersachsen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie als „hybride Veranstaltungen“ teils in Präsenz, teils online durchgeführt werden sollen, wenn durch diese Neuausrichtung der Veranstaltung Mehrausgaben und Mindereinnahmen (zum Beispiel beim Verkauf von Eintrittskarten) gegenüber einer vormaligen Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden (eine schriftliche Förderzusage der nordmedia GmbH muss vorliegen).

Die Höhe des Darlehens für die Herstellung von Film- und Medienproduktionen beträgt bis zu EUR 50.000 (bei durch pandemiebedingte Umstände erhöhten Herstellungskosten bis zu 20 Prozent der zuvor oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung). Pandemiebedingte Mehrausgaben werden nur in Höhe von bis zu 20 Prozent der ursprünglichen oder üblichen Herstellungskosten anerkannt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für

- Betriebsausgaben bis zu EUR 10.000 pro Spielstätte bei Wiedereröffnung im 2. Halbjahr 2021 nach pandemiebedingter Schließung im 1. Halbjahr 2021,
- Investitionen in die Belüftungstechnik bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch EUR 30.000 pro Spielstätte und
- Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals bis zu EUR 60.000 (bis zu 30 Prozent der bereits oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung).

Weitere Informationen zu der Förderung finden Sie [hier](#). Die Antragstellung ist elektronisch über das Antragsportal an die [nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH](#) zu richten. Bitte beachten Sie die [Einreichtermine](#)!

NBank: Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe

Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium unterstützt mit dem Förderprogramm Unternehmen und Soloselbstständige aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe, die durch die Corona-Pandemie besonders getroffen wurden.

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständige, die am 16.03.2020 eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz hatten, über einen Betriebsstandort in Niedersachsen verfügen, den Firmensatz in Niedersachsen haben und im Zeitraum 17.03.2020 bis 30.06.2021 einen Umsatz aus Beförderungsleistungen und Ersatzleistungen aus Beförderungsverträgen von min. 10.000 EUR pro eingesetztem Fahrzeug erzielt haben.

- Umsatzaufälle zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2021 werden für die pauschalierten Ausgleichzahlungen zugrunde gelegt.
- Höhe der Ausgleichszahlung ist abhängig von der Unternehmensgröße: Kleine Unternehmen erhalten einen prozentual höheren Ausgleich als große Unternehmen. Je nach Größe des Unternehmens beträgt der Fördersatz grundsätzlich 10 bis 17,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes im Vergleich zum Vorjahr (min. 2.500 EUR bis max. 20.000 EUR)
 - Unternehmen mit bis zu 3 Fahrzeugen: bis 17,5 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit bis zu 6 Fahrzeugen: bis 15 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit bis zu 10 Fahrzeugen: bis 12,5 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit mehr als 10 Fahrzeugen: bis 10 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Infoblatt und Infokatalog der WiReGo

Das [Infoblatt](#) stellt die verschiedenen Unterstützungsansätze und weiterführenden Informationen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus komprimiert dar.

Der [Infokatalog](#) gibt einen detaillierten Überblick zu Maßnahmen und Programmen, die Unternehmen ergreifen können, um die Auswirkungen des Corona-Virus abzumildern. Die Informationen werden in Form eines Fragenkatalogs dargestellt, damit eine übersichtliche Informationsweitergabe gewährleistet werden kann.